

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1962

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	23. 7. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	1342
20323	30. 7. 1962	RdErl. d. Finanzministers Versorgung der Landesbeamten; hier: Änderung der Mindestversorgungsbezüge und der Mindestkürzungsgrenzen nach dem Landesbeamtengesetz	1342
20531	27. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen (Nachrichtensammelstellen; Sammlungen und Karteien)	1346
2103	27. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung	1346
21261	30. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Pockenschutzimpfung überalterter Erstimpflinge	1346
71245	24. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verzeichnis der Ingenieurschulen, deren Abschlußzeugnis zur Ablegung der Baumeisterprüfung berechtigt	1346
7814	16. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Bestimmungen über die Siedlerauswahl	1347
78422	25. 7. 1962	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1081); hier: Fortfall der Ausgleichszahlungen am 30. Juli 1962	1347
8050	1. 8. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105c Abs. 1 Nummer 3 und 4 der Gewerbeordnung	1347
9210	24. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 an Inhaber von Berechtigungsscheinen der Sowjetzone	1347

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	1347
Innenminister	
30. 7. 1962 Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1347
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
31. 7. 1962 Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)	1348
Notiz	
31. 7. 1962 Türkisches Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf	1348
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 52 v. 31. 7. 1962	1349
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 2. Sitzung (2. Sitzungsabschnitt) am 26. Juli 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1349
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 3. Sitzung (3. Sitzungsabschnitt) am 30. Juli 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1350

I.

20314

**Tarifvertrag über die Richtlinien
für verwaltungseigene Prüfungen
vom 12. Dezember 1961;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der
Gewerkschaft der Polizei**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 2182/IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15 514/62 —
v. 23. 7. 1962

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 15. Juni 1962 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag abgeschlossen. Der Anschlußtarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie der am 12. Dezember 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — abgeschlossene Tarifvertrag, der mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1961 tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 4. 1962 (SMBI. NW. 20314).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1962 S. 1342.

20323

**Versorgung der Landesbeamten;
hier: Änderung der Mindestversorgungsbezüge
und der Mindestkürzungsgrenzen nach dem
Landesbeamtentgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 7. 1962 —
B 3030 — 6705/IV/62

Auf Grund des Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (2. Besoldungserhöhungsgesetz) v. 10. 7. 1962 (GV. NW. S. 425) haben sich die den Mindestversorgungsbezügen und den Mindestkürzungsgrenzen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BesGr. A 1 geändert. Die ab 1. 7. 1962 geltenden Mindestversorgungsbezüge (§§ 126, 132, 136 LBG), Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge (§§ 149, 154, 155, 228 LBG) und Mindestkürzungsgrenzen (§ 168 LBG) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Anlagen 1—3

Mindestversorgungsbezüge ab 1. 7. 1962

nach § 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ²⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit 1 2 3 4 kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5	
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5		
I. Ortsklasse S									
1. Ruhegehalt		355,55	377,—	390,65	408,20	425,75	443,30	460,85	
2. Witwengeld	¹⁾	—	226,20	234,39	244,92	255,45	265,98	276,51	
3. Halbwaisengeld	¹⁾	42,67	45,24	46,88	48,99	51,09	53,20	55,31	
4. Vollwaisengeld	¹⁾	71,11	75,40	78,13	81,64	85,15	88,66	92,17	
II. Ortsklasse A									
1. Ruhegehalt		344,50	364,—	377,—	393,25	409,50	425,75	442,—	
2. Witwengeld	¹⁾	—	218,40	226,20	235,95	245,70	255,45	265,20	
3. Halbwaisengeld	¹⁾	41,34	43,68	45,24	47,19	49,14	51,09	53,04	
4. Vollwaisengeld	¹⁾	68,90	72,80	75,40	78,65	81,90	85,15	88,40	
III. Ortsklasse B									
1. Ruhegehalt		333,45	351,—	362,70	377,—	391,30	405,60	419,90	
2. Witwengeld	¹⁾	—	210,60	217,62	226,20	234,78	243,36	251,94	
3. Halbwaisengeld	¹⁾	40,02	42,12	43,53	45,24	46,96	48,68	50,39	
4. Vollwaisengeld	¹⁾	66,69	70,20	72,54	75,40	78,26	81,12	83,98	

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 in Ortsklasse S in Ortsklasse A in Ortsklasse B

1. das Ruhegehalt um	22,75	21,45	18,85
2. das Witwengeld um	13,65	12,87	11,31
3. das Halbwaisengeld um	2,73	2,574 ³⁾	2,262 ³⁾
4. das Vollwaisengeld um	4,55	4,29	3,77

¹⁾ § 137 LBG ist zu beachten.²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.³⁾ Die Aufrundung auf ganze Pfennigbeträgen ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

Mindestunfallversorgungsbezüge ab 1. 7. 1962

nach § 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 154 Abs. 1 und 2, § 155 LGB und

Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. 7. 1962

nach § 228 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ²⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit 1 kinderzuschlagberechtigenden Kindern				5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt	410,25	435,—	450,75	471,—	491,25	511,50	531,75
2. Witwengeld	¹⁾ —	261,—	270,45	282,60	294,75	306,90	319,05
3. Waisengeld	¹⁾ ⁴⁾ 123,08	130,50	135,23	141,30	147,38	153,45	159,53
4. Halbwaisengeld	¹⁾ 49,23	52,20	54,09	56,52	58,95	61,38	63,81
5. Vollwaisengeld	¹⁾ 82,05	87,—	90,15	94,20	98,25	102,30	106,35
6. Unterhaltsbeitrag	¹⁾ 164,10	174,—	180,30	188,40	196,50	204,60	212,70
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt	397,50	420,—	435,—	453,75	472,50	491,25	510,—
2. Witwengeld	¹⁾ —	252,—	261,—	272,25	283,50	294,75	306,—
3. Waisengeld	¹⁾ ⁴⁾ 119,25	126,—	130,50	136,13	141,75	147,38	153,—
4. Halbwaisengeld	¹⁾ 47,70	50,40	52,20	54,45	56,70	58,95	61,20
5. Vollwaisengeld	¹⁾ 79,50	84,—	87,—	90,75	94,50	98,25	102,—
6. Unterhaltsbeitrag	¹⁾ 159,—	168,—	174,—	181,50	189,—	196,50	204,—
III. Ortsklasse B							
1. Ruhegehalt	384,75	405,—	418,50	435,—	451,50	468,—	484,50
2. Witwengeld	¹⁾ —	243,—	251,10	261,—	270,90	280,80	290,70
3. Waisengeld	¹⁾ ⁴⁾ 115,43	121,50	125,55	130,50	135,45	140,40	145,35
4. Halbwaisengeld	¹⁾ 46,17	48,60	50,22	52,20	54,18	56,16	58,14
5. Vollwaisengeld	¹⁾ 76,95	81,—	83,70	87,—	90,30	93,60	96,90
6. Unterhaltsbeitrag	¹⁾ 153,90	162,—	167,40	174,—	180,60	187,20	193,80

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. das Ruhegehalt um	26,25	24,75	21,75
2. das Witwengeld um	15,75	14,85	13,05
3. das Waisengeld um	7,875 ³⁾	7,425 ³⁾	6,525 ³⁾
4. das Halbwaisengeld um	3,15	2,97	2,61
5. das Vollwaisengeld um	5,25	4,95	4,35
6. der Unterhaltsbeitrag um	10,50	9,90	8,70

¹⁾ § 158 LBG ist zu beachten.²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.³⁾ Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.⁴⁾ Waisengeld gem. § 154 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Höhe von 30 v. H. des Ruhegehaltes kommt bei Kriegsunfallversorgung nach § 228 LBG nicht in Betracht.

Anlage 3**Mindestkürzungsgrenzen ab 1. 7. 1962**

nach § 168 Abs. 4 LBG

Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					5
		1	2	3	4	Stufe 6	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	683,75	725,—	751,25	785,—	818,75	852,50	886,25
2. für Waisen	273,50	290,—	300,50	314,—	327,50	341,—	354,50
II. Ortsklasse A							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	662,50	700,—	725,—	756,25	787,50	818,75	850,—
2. für Waisen	265,—	280,—	290,—	302,50	315,—	327,50	340,—
III. Ortsklasse B							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	641,25	675,—	697,50	725,—	752,50	780,—	807,50
2. für Waisen	256,50	270,—	279,—	290,—	301,—	312,—	323,—

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind die Mindestkürzungsgrenze

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen um	43,75	41,25	36,25
2. für Waisen um .	17,50	16,50	14,50

— MBl. NW. 1962 S. 1342.

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

20531

**Kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen
(Nachrichtensammelstellen; Sammlungen
und Karteien)**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1962 —
IV C 4 — 6400 1

In meinem RdErl. v. 10. 1. 1955 — IV C 8 — 1878-54 (SMBI. NW. 20531) betr. Kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen (Nachrichtensammelstellen; Sammlungen und Karteien) ist Abschnitt d) wie folgt zu ändern:

d) Im Landespolizeibezirk Düsseldorf

1. die Kriminalhauptstelle Düsseldorf für die Kreispolizeibezirke Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Neuß;
2. die Kriminalhauptstelle Essen für die Kreispolizeibezirke Essen, Dinslaken, Duisburg, Oberhausen, Rees;
3. die Kriminalhauptstelle Wuppertal für die Kreispolizeibezirke Wuppertal, Rhein-Wupper-Kreis, Leverkusen;
4. die Kriminalhauptstelle Mönchengladbach für die Kreispolizeibezirke Mönchengladbach, Kleve, Geldern, Krefeld, Kempen-Krefeld, Moers.

— MBI. NW. 1962 S. 1346.

2103

**Ausführungsanweisung
zur Ausländerpolizeiverordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1962 — I C 3 — 13—43.341

Abschn. B Ziff. III Nr. 11 „Zu § 3“ der Ausf.Anw. zur AuslPolVO v. 2. 4. 1957 (SMBI. NW. 2103) erhält folgende Fassung:

„11. Eine Aufenthaltserlaubnis für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland schließt das Land Berlin ein. Um dies klarzustellen, sind Aufenthaltserlaubnisse für das ‚Bundesgebiet einschließlich Berlin‘ zu erteilen.“

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBI. NW. 1962 S. 1346.

21261

**Pockenschutzimpfung
überalterter Erstimpflinge**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1962 — VI C 1 —
14.09.50 — B 2 — 23. 0

Zur Pockenschutzimpfung überalterter Erstimpflinge weise ich auf folgendes hin:

1. Impfpflichtige, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und bis dahin noch nicht gegen Pocken geimpft wurden, gelten nach Nr. 1 Abs. 3 meines RdErl. v. 14. 1. 1960 (SMBI. NW. 21260) als überaltert und sind generell ohne weitere ärztliche Untersuchung von der Impfung zu befreien. Bei Eintritt einer akuten Pockenerkrankungsgefahr etwa durch Pockenerkrankungen am Ort oder in der näheren Umgebung ist jedoch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes v. 8. April 1874 (RGBI. S. 31) durch individuelle Untersuchung nachzuprüfen, ob in Abwägung des Erkrankungsrisikos die generell angenommene Gefahr einer Impfschädigung der über 3 Jahre alten Impfpflichtigen jetzt auch im Einzelfall besteht. Dazu sind die betroffenen Impfpflichtigen zu einem besonderen Untersuchungstermin zu laden. Sie sollen von dem Impfarzt nicht während der angesetzten öffentlichen Impfstunden untersucht werden.
2. Auch überalte Erstimpflinge, die auf besonderen Wunsch, ohne daß eine akute Pockenerkrankungsgefahr besteht, etwa anlässlich einer bevorstehenden Auslandsreise geimpft werden sollen, sind vorher außerhalb eines öffentlichen Impftermins ärztlich zu untersuchen.

3. Bei der Untersuchung überalterter Erstimpflinge auf ihre Impffähigkeit ist davon auszugehen, daß die Überalterung allein keine medizinische Gegenindikation darstellt. Die Überalterung ist bisher nur statistisch als wahrscheinliche Gefahr ermittelt worden. Sie kann daher nicht ohne weiteres einem durch ärztliche Untersuchung feststellbaren Impfhindernis gleichgesetzt werden. Die Untersuchung soll mit der Erhebung einer möglichst genauen Familien- und Eigenvorgeschichte verbunden sein. Danach wird die familiäre wie die eigene Belastung des Impfpflichtigen durch Erkrankungen beurteilt werden können. Zu beachten sind außerdem auch hier Abs. 3 und 4 des Merkblattes über Pockenschutz-Erstimpfung (Anlage 1 zum RdErl. v. 14. 1. 1960) und Nr. 6 Abs. 1 der Richtlinien für die Abhaltung von Impf- und Nachschauterminen (Anlage 3 zum RdErl. v. 14. 1. 1960). Auf Grund der Untersuchung entscheidet der Impfarzt nach ärztlichen Gesichtspunkten, ob der Impfpflichtige ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit geimpft werden kann.

4. Zur Verhütung oder Minderung der Gefahr von Impfschäden, besonders bei überalten Erstimpflingen wurden in jüngerer Zeit vielfach Vorimpfungen mit Vaccine-Antigen oder unter Gamma-Globulinschutz vorgenommen. Ungünstige Reaktionen sind dabei nicht aufgetreten. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen bestehen keine Bedenken, überalte Erstimpflinge, falls sie es wünschen, auf diese Weise zu behandeln. Gegebenenfalls sind hierbei die unter Nr. 5 des Merkblattes Nr. 23/1961 des Bundesgesundheitsamtes „Ratschläge an Ärzte zur Pockenschutzimpfung im internationalen Reiseverkehr“ gegebenen Hinweise zu beachten. Vorimpfungen sind jedoch bisher nicht gesetzlich eingeführt. Die Durchführung einer Vorimpfung oder die Anwendung von Gamma-Globulin kann daher nicht beansprucht werden. Die Behandlung mit Vorimpfstoff ist auch keine öffentlich empfohlene Schutzimpfung im Sinne von § 51 des Bundes-Seuchengesetzes. Sie ist stets freiwillig. Die Kosten der Durchführung hat grundsätzlich der Impfling zu tragen.

5. Durch die Pockenschutzimpfung hervorgerufene Gesundheitsschäden bei überalten Erstimpflingen werden auch dann, wenn sie infolge Nichtbeachtung der mäßgebenden Erlasses und Richtlinien oder durch Kunstfehler entstanden sind, nach dem Bundes-Seuchengesetz vom Land entschädigt. Die haftungsrechtlichen Ansprüche gehen jedoch gemäß § 51 des Bundes-Seuchengesetzes auf das Land über. Dies gilt nicht nur unter Berücksichtigung von § 89 LBG gegenüber beamteten Impfarzten, sondern auch gegenüber freipraktizierenden Ärzten, die nach § 8 der Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes v. 22. Januar 1940 (RGBI. I S. 214) an die amtlichen Richtlinien gebunden sind.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —;

nachrichtlich:

an die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1962 S. 1346.

71245

**Verzeichnis der Ingenieurschulen,
deren Abschlußzeugnis zur Ablegung der
Baumeisterprüfung berechtigt**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 7. 1962 — II D 1 — 24—02 — 44.62

Der RdErl. v. 27. 7. 1960 — SMBI. NW. 71245 — wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A (Verzeichnis der zur Zeit im Bundesgebiet bestehenden Ingenieurschulen für Bauwesen) wird bei den Orten Buxtehude, Hamburg, Hildesheim, Holzminden, Koblenz, Nienburg, Oldenburg, Regensburg und Suderburg die dort angegebene Schulbezeichnung gestrichen und durch folgende ersetzt:

Buxtehude	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Hamburg	Ingenieurschule für Hochbau, Ingenieurbau und Vermessung
Hildesheim	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Holzminden	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Koblenz	Ingenieurschule Koblenz
Nienburg	Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
Oldenburg	Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen
Regensburg	Johannes-Kepler-Polytechnikum
Suderburg	Staatliche Ingenieurschule für Wasser- wirtschaft und Kulturtechnik

Ich bitte die Regierungspräsidenten, die Baumeisterprüfungsausschüsse zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Handwerkskammern,
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW, 1962 S. 1346.

7814

Aenderung der Bestimmungen über die Siedlerauswahl

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 16. 7. 1962 — V 205 — 237/1

Ziffer 9.7 meines RdErl. v. 15. 6. 1962 (SMBI. NW. 7814) erhält nachstehenden Absatz 2:

Die Beschußfassung des Kreissiedlungsausschusses kann auch durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden, wenn hiergegen von keinem Mitglied des Kreissiedlungsausschusses Widerspruch erhoben wird und die informatorische Vorbesprechung gemäß Ziffer 8.2 stattgefunden hat.

— MBl. NW, 1962 S. 1347.

78422

Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1081); hier: Fortfall der Ausgleichszahlungen am 30. Juli 1962

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 25. 7. 1962 — III C 2 — Tgb.Nr. 654/62

Die Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft für Eier und Jungmastgeflügel fallen mit dem Inkrafttreten der EWG-Abschöpfungsregelungen am 30. Juli 1962 fort. Der Ausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen kann deshalb nur noch gezahlt werden:

1. für Eier,

- a) die von Hühnerhaltern an Kennzeichnungsstellen geliefert und bis einschließlich 29. 7. 1962 gekennzeichnet oder
- b) die von selbst kennzeichnenden Hühnerhaltern — auch wenn sie als solche eine sogen. „gewerbliche Kennzeichnungsstelle“ betreiben — gekennzeichnet und bis einschließlich 29. 7. 1962 in den Verkehr gebracht worden sind;

2. für Jungmastgeflügel,

- a) das von Geflügelmästern an eine anerkannte Geflügelschlachterei geliefert und bis einschließlich 29. 7. 1962 geschlachtet oder
- b) das von Geflügelmästern mit eigener anerkannter Geflügelschlachterei geschlachtet und bis einschließlich 29. 7. 1962 in den Verkehr gebracht worden ist.

Der einzelne Erzeugerbetrieb kann in der Zeit vom 1. bis 29. 7. 1962 Ausgleichsbeträge höchstens für $\frac{1}{6}$ der für das Kalenderhalbjahr festgesetzten Höchstmenge von 50 000 kg geschlachtetes brutfertiges Jungmastgeflügel erhalten.

Das Gesetz zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft bleibt im übrigen bis zum 31. 12. 1963 in Kraft.

Die Überprüfung der ordnungsmäßigen Vergabe der Ausgleichsbeträge ist im gleichen Umfang wie bisher fortzusetzen.

Die Antragsberechtigten sind weiterhin verpflichtet, die Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren für die buchmäßigen Unterlagen einzuhalten. Darüber hinausgehende steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW, 1962 S. 1347.

8050

Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105 c Abs. 1 Nummer 3 und 4 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 8. 1962 —
III B 2 — 8330 (III Nr. 75/62)

Nummer 4 d. RdErl. v. 26. 4. 1960 [Bezugserlaß zu a)] wird wie folgt geändert:

Das Wort „vierteljährlich“ wird durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.

Diese Änderung ist auch bei der Durchführung d. RdErl. v. 14. 8. 1961 [Bezugserlaß zu b)] zu berücksichtigen.

Bezug: a) RdErl. v. 26. 4. 1960 (SMBI. NW. 8050) und
b) RdErl. v. 14. 8. 1961 (SMBI. NW. 8050).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW, 1962 S. 1347.

9210

Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 5 an Inhaber von Berechtigungsscheinen der Sowjetzone

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 24. 7. 1962 — V D 1 — 21—02 — 45/62

Gegen eine Anerkennung von Berechtigungsscheinen der Sowjetzone als Prüfbescheinigung im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bestehen keine Bedenken. Dasselbe gilt für etwa noch nicht abgewickelte Fälle des § 12 a Abs. 1 StVZO.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Landkreise.

— MBl. NW, 1962 S. 1347.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Verwaltungsgerichtsdirektor W. Schwarz zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster; Verwaltungsgerichtsrat E. Lösch zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW, 1962 S. 1347.

Innenminister

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 30. 7. 1962 — I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft Nr. 144: „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1960“
zum Bezugspreis von 5,45 DM zuzüglich
Versandkosten

Heft Nr. 145: „Die Wanderungen in Nordrhein-Westfalen
1960“
zum Bezugspreis von 3,60 DM zuzüglich
Versandkosten

Heft Nr. 146: „Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-
Westfalen — Rechnungsjahr 1960“
zum Bezugspreis von 2,10 DM zuzüglich
Versandkosten.

Die Hefte sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1962 S. 1347.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Aenderung der Liste der Offentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Offentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 —
RGBl. I. S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 7. 1962 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen

Orb	Hansjörg	17. 10. 1928	Bergneustadt, Kölner Str. 349	O 3
Reiss	Friedrich	25. 6. 1898	Krefeld, Am hohen Haus 13	R 14

II. Löschungen

Henrich	Jakob	10. 3. 1889	Bonn, Meckenheimer Str. 64	H 23
---------	-------	-------------	----------------------------	------

III. Änderung des Ortes der Niederlassung

Dillenhöfer	Werner	9. 11. 1920	Gummersbach, Schützenstr. 11	D 21
Gärtner	Wolfgang Alexander	14. 3. 1929	Kleve, Schwanenstr. 7	G 18
Henrich	Helmut	5. 8. 1908	Neuß, Kanalstr. 45	H 16
Ohde	Heinrich	21. 5. 1927	Recklinghausen, Breite Str. 18	O 2

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 5. 1962 — Z C 1 — 2413
(MBl. NW. S. 927)

— MBl. NW. 1962 S. 1348.

Notiz

Türkisches Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf

Düsseldorf, den 31. Juli 1962
— I/5 — 451 — 1/62 —

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Wahlgeneralkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Walther Eisenbraun am 19. Juli 1962 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Die Anschrift des Wahlgeneralkonsulats steht noch nicht fest.

— MBl. NW. 1962 S. 1348.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 52 v. 31. 7. 1962**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2004	25. 7. 1962	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	455
20300	16. 7. 1962	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	456
20320	11. 7. 1962	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts	456
20320	19. 7. 1962	Verordnung über Vergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	456
822	29. 3. 1962	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990)	458
	29. 6. 1962	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg erteilten Genehmigung vom 27. September 1901 — A III E 3436 — zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Neheim-Hüsten nach Sundern	458
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW.)	458

— MBl. NW. 1962 S. 1349.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —****BESCHLÜSSE**des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 2. Sitzung (2. Sitzungsabschnitt)
am 26. Juli 1962

Düsseldorf, Haus des Landtags

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 26. Juli 1962
1		Vorstellung und Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung	Zu Ministern wurden vom Ministerpräsidenten ernannt und gemäß Art. 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten auf ihr Amt vereidigt: Herr Willi WEYER zum Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten, Herr Joseph PUTZ zum Finanzminister, Herr Gerhard KIENBAUM zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Herr Gustav NIERMANN zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr Joseph BLANK zum Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Herr Gerd Ludwig LEMMER zum Minister für Bundesangelegenheiten,

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 26. Juli 1962
2		Regierungserklärung	Herr Konrad GRUNDMANN zum Arbeits- und Sozialminister, Herr Prof. Dr. Paul MIKAT zum Kultusminister, Herr Dr. Artur STRATER zum Justizminister. Die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Meyers wurde zur Kenntnis genommen.
3	3	Bestellung eines vorläufigen Hauptausschusses	Der Antrag mit den Vorschlägen wurde einstimmig angenommen.
4	4	Bestellung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses für Grubensicherheit	Der Antrag mit den Vorschlägen wurde einstimmig angenommen.
5	5	Wahl von Mitgliedern des Landtags für den Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt	Die Vorschläge wurden einstimmig angenommen.

— MBl. NW. 1962 S. 1349.

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 3. Sitzung (3. Sitzungsabschnitt)
am 30. Juli 1962
Düsseldorf, Haus des Landtags

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 30. Juli 1962
—	—	Vereidigung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Heinrich Rempe, Hamm, und Herr Vizepräsident Adalbert Wolff, Hamm (stellv. Mitglied), wurden gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vor dem Landtag durch den Landtagspräsidenten vereidigt.
—	—	Aussprache über die Regierungserklärung	Die Aussprache über die Regierungserklärung wurde durchgeführt.

— MBl. NW. 1962 S. 1350.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9.— DM. Ausgabe B 10.20 DM.